

ÖFFENTLICHE KONSULTATION

ENTWURF EINER VERORDNUNG DER EZB ÜBER AUFSICHTSGEBÜHREN

FORMULAR ZUR EINREICHUNG VON KOMMENTAREN

-	
T I'V ATT A	
Institut/Unternehmen	
 Rundesrepublik Deutsc	chland, Bundesministerium der Finanzen, Referat VII A 5
Dundestopuotik Deutst	mand, Dundesministerium der Pinanzen, Referat vir A 3
Kontaktperson	
Herr 🛛	Vorname
Frau 🗌	Jens
	Nachname .
	Conert
E-Mail-Adresse	
VIIA5@bmf.bund.de	
Telefonnummer	
0049 30 18682 4351	
Bitte ankreuzen,	wenn Ihre personenbezogenen Daten nicht veröffentlicht werden sollen.

Bitte gruppieren Sie Ihre Kommentare nach Thema und beziehen Sie sich gegebenenfalls auf den betreffenden Artikel des Entwurfs der Verordnung über Aufsichtsgebühren. Geben Sie an, ob Sie eine Ergänzung, Klarstellung oder Streichung vorschlagen. Bitte kopieren Sie Seite 2, wenn Sie mehr Platz für Ihre Kommentare benötigen.



ÖFFENTLICHE KONSULTATION

ENTWURF EINER VERORDNUNG DER EZB ÜBER AUFSICHTSGEBÜHREN

FORMULAR ZUR EINREICHUNG VON KOMMENTAREN

Instituts/Unternehmens	Bezeichnung des
Bundesministerium der Finanzen, Referat VII A 5	
	Land
Bundesrepublik Deutschland	

KOMMENTAR ZUM ENTWURF EINER VERORDNUNG DER EZB ÜBER AUFSICHTSGEBÜHREN

konsequenterweise auch in Art. 10 angemessen umgesetzt werden (vgl. Anmerkungen			
insgesamt nicht über Gebühr belastet werden. Diese Prinzipien sollten dann			
Aufsicht unterliegen, durch die Bemessung und Erhebung der Aufsichtsgebühren			
Dies beinhaltet u. a., dass kleine, weniger bedeutende Institute, die nur der mittelbaren		. <u>.</u>	
Prinzipien der Gebührenerhebung Verursachergerechtigkeit und Proportionalität sind.			
durch eine Ergänzung von Artikel 1, aufgenommen werden, wonach oberste			
In der Verordnung über Aufsichtsgebühren sollte eine ausdrückliche Regelung, z.B.	Art. 1 Anderung	Art. 1	Gebührenschuldner
Price extraction one warz, war and the rectanite and decrease and the rectangle wellest solite.		3	
Bitte erläutern Sie kurz warum Ihr Kommenter berücksichtigt warden sollte	Artikel Kommentar	Artike!	Thema



EUROSYSTEM

Zu entrichtende Aufsichtsgebühr	Zu entrichtende Aufsichtsgebühr	Jährliche Kosten	Jährliche Kosten
Art. 10, Absatz	Art. 10, Absatz 4	Art. 6, Absatz 2a	Art. 6, Absatz 2a
Änderung	Änderung	Klarstellung	Änderung/Streichung
In Art. 10 Abs. 5 b) Satz 4 ist vorgesehen, dass für bedeutende Institute eine Halbierung der Mindestgebührenkomponente möglich ist. Damit sollen insbesondere kleine bedeutende Institute entlastet werden. Eine vergleichbare Regelung sollte zur	Nach Art. 10 Abs. 4 sollen die beaufsichtigen Unternehmen den national zuständigen Behörden u.a. die zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren erforderlichen Daten bis zum 1. März eines jeden Jahres zur Verfügung stellen. Wir halten diese Frist für zu kurz bemessen, da ein geprüfter Jahresabschluss in der Regel erst zum 31. Mai eines Jahres vorliegt. Ausreichend sollte vor diesem Hintergrund der 15. Juni sein. Es bliebe dann noch ausreichend Zeit zum Erlass der Gebührenbescheide, die nach Art. 14 Abs. 1 bis zum 31. August eines jeden Jahres erfolgen können.	Ausschließlich die Kosten des SSM (neue DG I - IV sowie Verrechnungskosten der Shared Service Einheiten) sollten durch die SSM-Aufsichtsgebühren finanziert werden. Der aktuelle Entwurf der Gebührenverordnung legt auch Kosten der DG Macro-Prudential Policy and Financial Stability auf die beaufsichtigten Institute um. Diese DG war jedoch schon vorher Teil der EZB (Geldpolitik) und somit auch durch diese zu finanzieren. Wäre diese DG Teil des SSMs, so wäre die Funktionstrennung innerhalb der EZB zu klären. Wir bitten um entsprechende Klarstellung in der Verordnung.	Nach Art. 6 Abs. 2 a) sollen die Aufsichtsgebühren auch mittelbar mit der Aufsicht in Zusammenhang stehende Kosten abdecken. Es ist unklar, wo die Grenze für mittelbar mit der Aufsicht und nicht mit der Aufsicht in Zusammenhang stehende Kosten gesetzt werden soll. Wir denken daher, dass nur unmittelbar mit der Aufsicht zusammenhängende Kosten Teil der jährlichen Kosten sein sollten.



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Verordnung sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.	
verbleibenden Institute in dieser Kategorie umgelegt werden. In Art. 10 (5) c) der	
Gebührenkomponente konterkariert wird. Die Reduzierung müsste vielmehr auf die	
Mio. €), ohne dass diese Entlastung durch Erhöhung der variablen	
Institute vorgesehen werden (z.B. Halbierung bei Bilanzsumme von weniger als 300	
Wahrung des Proportionalitätsgrundsatzes zugleich auch für weniger bedeutende	